



Eidgen ssisches Departement f r Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert R sti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail an: pg@bakom.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Revision der Postverordnung VPG

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband (SAV) bedankt sich f r die Gelegenheit, zur Revision der Postverordnung (VPG) Stellung zu nehmen. Der SAV vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Akteure im S mmerungsgebiet der Schweiz. Die S mmerungsgebiete sind wirtschaftlich und sozial eng verkn pft mit dem Berggebiet. Somit setzt sich der SAV auch f r die Interessen der Bev lkerung im Berggebiet ein.

Grunds tzliche Erw gungen

Der SAV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht f r ganzj hrig bewohnte H user entschieden ab. In der Schweiz ist die Streusiedlung eine weit verbreitete Siedlungsform. 60'000 H user w ren gem ss erl uterndem Bericht von der Aufhebung betroffen (und noch eine h here Anzahl an Haushalten). Bei den betroffenen H usern w rde es sich in erster Linie um Landwirtschaftsbetriebe handeln, die ausserhalb geschlossener Siedlungen liegen und sowohl privat als auch unternehmerisch auf eine zuverl ssige postalische Versorgung angewiesen sind.

Eine Einschr nkung der Hauszustellung, wie sie in der Revision der Postverordnung vorgesehen ist, h tte weitere negative Auswirkungen auf die Konkurrenzf higkeit der Landwirtschaft im Berggebiet. Obwohl gerade sie massgeblich zur Erf llung des Verfassungsauftrags zur dezentralen Besiedlung des Landes beitr gt.

Auch andere gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Berglandwirtschaft, wie die Pflege von  kologisch wertvollen Wiesen und Weiden, w rden weiter unter Druck kommen.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Zur Vernehmlassungsvorlage m chten wir nachfolgende Bemerkungen anbringen. Wo keine Bemerkungen gemacht werden, stimmen wir den vorgeschlagenen  nderungen zu.

Art. 31 Abs. 1 Bst a und b: streichen

Der SAV lehnt die Aufhebung der Zustellungspflicht f r ganzj hrig bewohnte H user entschieden ab und fordert den Erhalt der heutigen Regelungen.

Die vorgeschlagene Änderung steht im Widerspruch mit dem staatlichen Auftrag zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten. In den letzten Jahren wurden bereits zahlreiche Poststellen in ländlichen Regionen geschlossen. Ein weiterer Abbau der Grundversorgung ist nicht akzeptabel.

Besonders betroffen wären Landwirtschaftsbetriebe in dezentralen Lagen – obwohl gerade sie massgeblich zur Erfüllung des Verfassungsauftrages der dezentralen Besiedelung des Landes gemäss Art. 104, Abs. 1, Bst. c LWG beitragen.

Landwirtschaftsbetriebe sind Unternehmen, die auf eine funktionierende Postdienstleistung angewiesen sind. Eine Direktvermarktung kann beispielsweise nur funktionieren, wenn regelmässiges Versenden und Empfangen von Paket- und Briefsendungen ohne übermässigen Zusatzaufwand gewährleistet ist (Einkauf von Verarbeitungszutaten, Verkauf der Hofprodukte, allgemeiner Kundenkontakt). Eine Einschränkung der Postzustellung würde die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit der betroffenen Berglandwirtschaftsbetriebe nochmals stark einschränken.

Eine Reduktion der Hauszustellung hätte zudem gravierende Folgen für Personen mit eingeschränkter Mobilität und würde zu einer ungleichen Behandlung von Stadt und Land führen.

Im erläuternden Bericht wird auf mögliche Einsparungen in der Höhe von 34 Millionen Franken verwiesen. Die angespannte finanzielle Lage der Post darf jedoch nicht auf dem Rücken der ländlichen Bevölkerung gelöst werden.

Mit der Beurteilung der Umweltauswirkungen einer eingeschränkten Postzustellung sind wir nicht einverstanden. Gemäss Bericht sollte diese zu einer Reduktion von Treibhausgasen, Luftverschmutzung, Energieverbrauch und Lärm führen. Die betroffenen Personen müssten ihre Post künftig an zentralen Abholstellen abholen, die dafür benötigten Hin- und Rückfahrten dürften die Umweltbelastung eher erhöhen als senken.

~~Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b~~

~~1 Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:~~

~~a. — Das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare gehört.~~

~~b. — Die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt.~~

Art. 83c: streichen

Der SAV lehnt die Einschränkung der Hauszustellung ab (siehe oben).

~~Art. 83c~~

~~Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu) Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... 1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.~~

Schlussbemerkungen

Der SAV spricht sich klar gegen die geplante Einschränkung der Hauszustellung in der Postverordnung aus und fordert die Bewahrung der Grundversorgung auf dem aktuellen Niveau.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen!

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Ernst Wandfluh in black ink.

Ernst Wandfluh
Präsident

Handwritten signature of Selina Droz in black ink.

Selina Droz
Geschäftsführerin